

Versorgungsregion Waldenburgerthal plus

Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg

Statuten Zweckverband Versorgungsregion Waldenburgerthal plus

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsgemeinden, Name, Rechtsgrundlagen

¹Unter dem Namen „Versorgungsregion Waldenburgerthal plus“ gründen die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg auf unbestimmte Dauer den Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180; Gemeindegesetz, GemG) und gemäss §4 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (SGS 941; APG).

²Der Sitz des Zweckverbands ist Niederdorf.

³Die Gemeindeverwaltung einer von der Delegiertenversammlung gewählten Verbandsgemeinde ist für die Rechnungslegung des Zweckverbands zuständig (rechnungsführende Gemeinde).

§ 2 Verbandszweck

¹Der Zweckverband erfüllt für die Verbandsgemeinden die ihnen vom Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) und der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 (SGS 941.11; APV) übertragenen Aufgaben und Pflichten.

²Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Betrieb einer Informations- und Beratungsstelle oder Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung;
- b. Abschluss der gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen;
- c. Festlegung der zu verrechnenden Tarife und anrechenbaren Kosten;
- d. Erlass von Verfügungen;
- e. Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringer, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

¹Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

²Die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

³Neu eintretende Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband einmalig eine Zahlung. Diese berechnet sich nach dem Eigenkapital des Zweckverbands zum Zeitpunkt des Eintritts, geteilt durch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden, mal die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner

der neu eintretenden Verbandsgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres gemäss Angabe des Amtes für Daten und Statistik.

⁴Die Gemeindeversammlung jeder Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

⁵Bei Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband richtet sich eine Auszahlung per Austrittsdatum sinngemäss nach dem Schlüssel gemäss Abs. 3.

⁶Gemeinden, welche aus der Versorgungsregion ausgetreten sind, beteiligen sich anteilmässig an allfälligen nachträglich entstehenden Kosten, welche auf Sachverhalte zurückzuführen sind, die sich während der Zeit ihrer Mitgliedschaft ereignet haben.

C. Organe des Zweckverbands

§ 4 Organe

¹Die Organe des Zweckverbands sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

§5 Zeichnungsberechtigung

¹Zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den Zweckverband sind das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat jeweils zu zweit befugt.

D. Delegiertenversammlung

§6 Zusammensetzung und Entschädigung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten.

²Jede Verbandsgemeinde delegiert ein Mitglied. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig Inhabende, Angestellte oder Mitglieder eines Organs eines Leistungserbringers in der Versorgungsregion sind.

³Jede Verbandsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten selber.

⁴Die Amtsperiode für die Delegierten dauert vier Jahre und richtet sich nach der Amtsperiode gemäss §12a GemG.

⁵Delegiert eine Verbandsgemeinde ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates in die Delegiertenversammlung, dann erlischt sein Mandat, falls die Person vor oder während der Amtsdauer als Mitglied des Gemeinderats ausscheidet.

⁶Die Delegierten werden von der Versorgungsregion gemäss den Ansätzen der rechnungsführenden Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung entschädigt.

§ 7 Stellvertretung

¹Die Stellvertretung in Form von Ersatzdelegierten in der Delegiertenversammlung ist zulässig.

²Die Verbandsgemeinde meldet dem Präsidium der Delegiertenversammlung vorab, wenn sie durch eine/n Ersatzdelegierte/n vertreten wird. Die Meldung einer/s Ersatzdelegierten kann für eine längere Zeitperiode erfolgen.

§ 8 Konstituierung

¹Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

²Sie wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium, ein Vizepräsidium, ein Aktuariat sowie Ressortverantwortliche.

§ 9 Einberufung

¹Ordentliche Versammlungen finden nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung).

²Das Aktuariat beruft die Delegiertenversammlung schriftlich (elektronisch oder Papierform) mit Bekanntgabe der Traktanden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, ein. Die Einladung wird an die Delegierten sowie die Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden verschickt.

³Zu Beginn einer Amtsperiode beruft die rechnungsführende Gemeinde die erste Delegiertenversammlung ein.

⁴Die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen zu Budget, Rechnung, Versorgungskonzept und Leistungsvereinbarungen werden den Verbandsgemeinden mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung durch die Delegierten zur Vernehmlassung zugestellt.

⁵Delegierte haben das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.

⁶Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Präsidium oder von mindestens 1/3 der Delegierten unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung hat innert vier Wochen seit Vorliegen des Antrags zu erfolgen. Die ausserordentliche Versammlung hat innerhalb von acht Wochen seit Eingang des Antrages stattzufinden.

⁷Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Beschlussfassung

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.

⁴Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.

⁵Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich anderslautender Bestimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss §11 Abs. 2 Bst. g, h, i, j, r, s, t, x und y müssen von den anwesenden Delegierten mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Die Beschlüsse gemäss §11 Abs. 2 Bst. s, t, x und y müssen zusätzlich von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt werden.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, für welche die Versorgungsregion gemäss APG und APV zuständig ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:

- a. die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion;
- b. Genehmigung des Budgets und Investitionen der Versorgungsregion (gemäss §§15 und 16);
- c. Genehmigung der Jahresrechnung der Versorgungsregion (gemäss §§15 und 16) und Kenntnisnahme des Berichts der RPK (gemäss §13 Abs. 7);
- d. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit im Rahmen des Budgets;
- e. Wahl des Präsidiums, Vizepräsidiums, Aktuariats und der Ressortverantwortlichen;
- f. Wahl der Rechnungsprüfungskommission gemäss §13 Abs. 3;
- g. Wahl der rechnungsführenden Verbandsgemeinde gemäss §1 Abs. 3;
- h. Erstellung und Genehmigung des Versorgungskonzepts gemäss §20 APG;
- i. Abschluss und Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern gemäss §21 APG;
- j. Festlegung der zu verrechnenden Tarife und anrechenbaren Kosten der Leistungserbringer;
- k. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG;
- l. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG;
- m. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB;
- n. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG;
- o. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums und der Delegierten an die Delegiertenversammlung;
- p. Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen, sowie Vergabe von Mandaten;
- q. Beizug von externen Fachpersonen;
- r. Erlass von ausführenden Verordnungen (§34 GemG) und Ausführungsbestimmungen;
- s. Änderung der Statuten (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden);
- t. Auflösung des Zweckverbandes (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden);
- u. die Festlegung des Stellenetats sowie des Pflichtenhefts der Informations- und Beratungsstelle;
- v. die Anstellung des Personals der Informations- und Beratungsstelle;
- w. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichtes der Informations- und Beratungsstelle;
- x. Aufnahme neuer Verbandsgemeinden (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden);
- y. den Ausschluss einer Verbandsgemeinde (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme der auszuschliessenden Gemeinde).

³Die Aufgaben des Präsidiums beinhalten:

- a. Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
- b. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Verbandsgemeinden;
- c. Erlass von Verfügungen, welche aus Beschlüssen durch die Delegiertenversammlung nötig werden;
- d. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung

§ 12 Protokoll

¹Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

²Das Protokoll ist innert zwei Wochen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

E. Rechnungsprüfungskommission

§ 13 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Rechnungslegung des Zweckverbandes. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz (§§99 und 100 GemG).

²Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

³Die Mitglieder Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt gemäss §12 GemG.

⁴Bei der Wahl sorgt die Delegiertenversammlung für eine angemessene Berücksichtigung der Rechnungsprüfungskommissionen aller Verbandsgemeinden.

⁵Die erste Amtsperiode dauert ab Inkrafttreten der Statuten:

- a. Für ein Mitglied bis zum 30. Juni 2028;
- b. Für ein Mitglied bis zum 30. Juni 2029;
- c. Für ein Mitglied bis zum 30. Juni 2030.

⁶Die Mitglieder Rechnungsprüfungskommission werden gemäss den Ansätzen der rechnungsführenden Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung durch die Versorgungsregion entschädigt.

⁷Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April schriftlich Bericht.

F. Finanzierung und Kostenverteilung

§ 14 Finanzierung

¹Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands anteilmässig. Der Beitrag für das laufende Jahr wird anhand der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner gemäss den Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik vom 31. Dezember des Vorjahres und des während des Budgetierungszeitpunkts festgelegten Pro-Kopf-Beitrages ermittelt.

²Mit der Genehmigung des Budgets legt die Delegiertenversammlung jährlich den Pro-Kopf-Beitrag für das Folgejahr fest.

³Die Gesamtheit der Pro-Kopf-Beiträge orientiert sich an den mit dem Budget eruierten Kosten. Allfällige Überschüsse sind dem Eigenkapital des Verbands zuzuweisen.

⁴Können die Kosten nicht mit dem Eigenkapital und den Gemeindebeiträgen des laufenden Jahres gedeckt werden, kann die Delegiertenversammlung eine Nachzahlung beschliessen.

⁵Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband jeweils bis zum 31. März die Zahlung ihres Beitrags gemäss Abs. 1.

⁶Der Beitrag gemäss Abs. 5 ist für die einzelnen Verbandsgemeinden eine gebundene Ausgabe.

⁷Das Guthaben der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus (Vertragslösung) wird mit der Gründung des Zweckverbandes Versorgungsregion Waldenburgerthal plus zugunsten des Zweckverbands überschrieben.

§ 15 Rechnungsjahr, Jahresrechnung, Budget

¹Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die rechnungsführende Gemeinde legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der RPK zur Prüfung vor.

³Das Präsidium beantragt der Delegiertenversammlung das Budget für das Folgejahr.

⁴Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich das Budget und die Jahresrechnung der Versorgungsregion.

⁵Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Abs. 4 zur Kenntnis.

⁶Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden des entsprechenden Gemeindebeitrags obliegt den jeweiligen Vertretungen der Verbandsgemeinden.

§ 16 Investitionen

¹Für Investitionen können bei den Verbandsgemeinden Investitionsbeiträge beantragt werden.

²Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³Die Investitionsbeiträge werden den Verbandsgemeinden anteilmässig nach aktuellster Einwohnerzahl gemäss den Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik zum Zeitpunkt der Abrechnung in Rechnung gestellt.

§ 17 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

²Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 18 Rechtsschutz

¹Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Zweckverbandes kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 19 Konflikterledigung

¹Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Statuten Konflikte, sind die Verbandsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

²Kann keine Einigung erzielt werden, können die Verbandsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 20 Genehmigungen, Inkrafttreten,

¹Diese Statuten werden durch die Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden beschlossen.

²Sie treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat per X. Monat XXXX in Kraft.

³Werden die Statuten bei der Gründung des Zweckverbandes nicht von allen Gemeindeversammlungen genehmigt, so gelten sie trotzdem zwischen den übrigen Gemeinden.

§21 Übergangsbestimmungen

¹Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft der Statuten bis zum 30. Juni 2028.